

# ERSTER TI- TITEL **Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1**

**Organisationsform** Die Stadt Opfikon ist eine politische Gemeinde. Für sie gilt die Organisation mit grossem Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt.

## **Art. 2**

**Ziel** Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern. Die Aufgaben werden rechtmässig, stufengerecht, wirtschaftlich und zeitgemäss gelöst.

## **Art. 3**

**Gemeindeaufgaben** Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden sowie die ihr durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton zugewiesenen Aufgaben. Ausgenommen bleiben die kirchlichen Belange.

## **Art. 4**

**Organe** Es bestehen folgende Organe:

1. Gemeinde (Urnenabstimmung);
2. Wahlbüro;
3. Gemeinderat;
4. bürgerlicher Gemeinderat;
5. Stadtrat;
6. bürgerlicher Stadtrat;
7. Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Werkkommission, Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde, Schulpflege);
8. Stadtmann- und Betreibungsamt, Friedensrichteramt.

# ZWEITER TITEL **Die Gemeinde**

## *1. Urnenwahlen und -abstimmungen*

## **Art. 5**

**Befugnisse der Stimmberechtigten** Die Stimmberechtigten üben die politischen Rechte an der Urne aus. Ausserdem steht ihnen das Referendums- und Initiativrecht zu.

## **Art. 6**

### **Verfahren**

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

Für Erneuerungswahlen der Stadtbehörden werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet. Für Ersatzwahlen in die Stadtbehörden wird das Verfahren der stillen Wahl nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes angewendet.

Das ausserordentliche Verfahren wird bei den Wahlen des Stadtrates nicht angewendet.

## **Art. 7**

### **Urnenwahl**

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen dem Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin vorbehalten ist;
3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege;
4. die Mitglieder der folgenden Behörden und Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis, ausgenommen die vom Stadtrat abgeordneten Präsidenten/Präsidentinnen/Mitglieder:
  - a) Fürsorgebehörde;
  - b) Vormundschaftsbehörde;
5. die verantwortliche Person für das Stadtammann- und Betreibungsamt;
6. die verantwortliche Person für das Friedensrichteramt.

## **Art. 8**

### **Urnen- abstimmungen**

Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:

### **Obligatorisches Referendum**

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung (GO);
2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 300'000.--;
3. neue, einmalige Ausgaben über Fr. 3'000'000.--;
4. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter einschliesslich Zweckverbände und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt über Fr. 3'000'000.--;
5. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt über Fr. 3'000'000.--;
6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb und ausserhalb des Stadtgebietes über Fr. 10'000'000.--;
7. Schaffung von Vollämtern für Behördenmitglieder.

## **Art. 9**

### **Fakultatives Referendum**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn:

1. die Mehrheit der bei der Fassung eines Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates dies in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. innert zwanzig Tagen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Präsidenten oder der Präsidentin des Gemeinderates das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen;
3. innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin des Gemeinderates einreicht.

Wird nach Ziffer 2 eine Gemeindeabstimmung verlangt, so prüft der Stadtrat, ob das Referendum zustandegekommen ist; trifft dies zu, so ordnet er die Abstimmung an.

## **Art. 10**

### **Ausschluss des Referen- dums**

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Wahlen;
2. Abnahme der Jahresrechnungen, der Geschäftsberichte und der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung;
3. Festsetzung der jährlichen Voranschläge und Bewilligung von Nachtragskrediten, unter Vorbehalt von Art. 8 Ziff. 2 und 3 GO;
4. Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern;
5. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;
6. Beschlüsse, durch welche Anträge des Stadtrates abgelehnt werden;
7. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur wie Vertagungen und Art der Behandlung der Geschäfte;
8. formelle Beschlüsse über Motionen, Postulate, Interpellationen und Initiativen.

## **Art. 11**

### **Ausschluss infolge Dring- lichkeit**

Eine Urnenabstimmung über einen Beschluss des Gemeinderates ist auch dann ausgeschlossen, wenn er mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt.

## **Art. 12**

### **Anträge**

Der Gemeinderat verabschiedet die Vorlagen des Stadtrates zuhanden der Urnenabstimmung mit einem eigenen Antrag.

### **Art. 13**

#### **Weisungen an die Stimmberechtigten**

Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, verfasst der Stadtrat die Weisung an die Stimmberechtigten, unter gebührender Berücksichtigung der Mehr- und Minderheitsmeinungen im Parlament sowie des Abstimmungsergebnisses.

### **Art. 14**

#### **Doppelantrag**

Wird ein Antrag des Stadtrates vom Gemeinderat abgeändert, so kann der Stadtrat seinen Antrag neben dem des Gemeinderates zur Abstimmung bringen. Über beide Vorlagen wird gemäss Wahlgesetz abgestimmt.

### **Art. 15**

#### **Variantenantrag**

Der Gemeinderat hat das Recht, den Stimmberechtigten zwei Variantenanträge vorzulegen. Es gilt das Verfahren gemäss Wahlgesetz.

### **Art. 16**

#### **Anordnung von Wahlen und Abstimmungen**

Der Stadtrat setzt die Abstimmungs- und Wahltage fest und trifft die nötigen Vorbereitungen.

### *II. Initiativrecht*

### **Art. 17**

#### **Voraussetzung**

Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Gemeinderates eine Initiative einreichen.

### **Art. 18**

#### **Verfahren**

Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von wenigstens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und einen Gegenstand betrifft, der dem obligatorischen Referendum untersteht.

Eine Einzelinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von wenigstens 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates unterstützt wird und einen Gegenstand betrifft, der dem obligatorischen Referendum untersteht.

Im Übrigen sind für die Einreichung und Behandlung von Initiativen die Bestimmungen des Gemeinde- und Initiativgesetzes sinngemäss anwendbar.

### *III. Wahlbüro*

### **Art. 19**

#### **Mitgliederzahl und Wahl**

Der Stadtrat setzt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros fest. Der Gemeinderat trifft deren Wahl.

## DRITTER TITEL

### Der Gemeinderat

#### *I. Allgemeines*

#### **Art. 20**

**Mitgliederzahl** Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.

#### **Art. 21**

**Wahlverfahren** Für die Wahl sind die Vorschriften des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates massgebend.

#### **Art. 22**

**Geschäfts-  
führung** Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.

#### **Art. 23**

**Rechte der  
Mitglieder** Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen einreichen.

#### **Art. 24**

**Beschluss-  
fähigkeit** Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 25**

**Teilnahme- und  
Antragsrecht:** Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

**des Stadtrates** Der Stadtrat hat das Recht, bei der Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen städtische Angestellte oder ausserstehende Sachverständige beizuziehen.

#### **Art. 26**

**der Vollzie-  
hungsbeörden** Die gleichen Rechte stehen der Schulpflege und der Fürsorgebehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich beraten werden.

Der Stadtrat und die Spezialverwaltungsbehörden können ihre dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange dieser darüber nicht beschlossen hat.

#### **Art. 27**

**Beizug von  
Sachver-  
ständigen** Der Gemeinderat und seine Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen.

## **Art. 28**

### **Öffentlichkeit**

Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse werden publiziert. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit des Gemeinderates dies beschliesst.

Voranschläge, Rechnungen und Geschäftsberichte sowie behördliche Berichte und Anträge, die vom Gemeinderat öffentlich behandelt werden, können von den Stimmberechtigten bezogen werden.

### *II. Kommissionen*

## **Art. 29**

### **Geschäftsprüfung**

Der Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kommissionen.

## **Art. 30**

### **Spezialkommissionen**

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen.

## **Art. 31**

### **Untersuchungskommission**

Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte eine Untersuchungskommission bestellen. Er bestimmt die Mitgliederzahl, wählt die Mitglieder und deren Präsidenten oder Präsidentin und formuliert den Auftrag. Die Kommission hat insbesondere das Recht, Behördenmitglieder und Angestellte anzuhören sowie die für die Untersuchung notwendigen Akten einzusehen. Sie erstattet Bericht und Empfehlungen an den Gemeinderat.

### *III. Befugnisse*

## **Art. 32**

### **Grundsatz**

Als Volksvertretung bestimmt der Gemeinderat die politische Richtung. Im Grundsatz ist er für folgende Bereiche zuständig:

- Wahlen;
- staatsrechtlich-politische Aufsicht;
- Geschäfts- und Finanzkontrolle.

Auf Antrag des Stadtrates:

- Gesetzgebung;
- Zielsetzung der Stadt.

### **Art. 33**

**Wahlbefugnisse** Der Gemeinderat wählt:

1. aus seiner Mitte:
  - a) sein Büro;
  - b) alle Kommissionen gemäss seiner Geschäftsordnung;
2. im Weiteren:
  - a) die Mitglieder des Wahlbüros;
  - b) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen auch als kantonale Geschworene gelten;
  - c) die ihm zugewiesenen Delegierte in weitere Gremien;
  - d) auf Antrag des Stadtrates: die Mitglieder der Werkkommission.

### **Art. 34**

**Rechtsetzende Befugnisse** Der Gemeinderat erlässt:

1. seine Geschäftsordnung;
2. folgende Verordnungen und deren Änderungen:
  - a) Verordnung über die Abwasseranlagen;
  - b) Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften und den Erschliessungsplan;
  - c) Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des städtischen Personals und die Entschädigungen der Behörden;
  - d) Reglemente und Tarife über die städtischen Betriebe;
  - e) Verordnung über den Finanzhaushalt;
  - f) Verordnung über die Kehr- und Altstoffabfuhr;
  - g) Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen auf öffentlichem Grund;
  - h) Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und freiwillige Gemeindezuschüsse;
  - i) Friedhof- und Bestattungsverordnung;
  - j) Spitex-Verordnung;
  - k) Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund;
3. öffentliche Gestaltungspläne;
4. kommunaler Richtplan bzw. Teilrichtpläne;
5. allfällige weitere Verordnungen, die allgemein verbindliche Bestimmungen enthalten, sofern das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung nicht den Stadtrat als zuständig erklärt.

### **Art. 35**

**Finanzielle Befugnisse**

Die primäre Aufgabe des Gemeinderates besteht in der Wahrung der Steuerungs- und Kontrollfunktion im strategischen Bereich. Ihm stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages mit Einschluss des Steuerfusses und Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziff. 3 und 4;
2. Genehmigung der Jahresrechnungen und der besonderen Bauabrechnungen, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Gemeinde erteilt worden sind; einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite;
3. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von Fr. 50'000.-- bis Fr. 300'000.--;
4. Bewilligung neuer, einmaliger Ausgaben von Fr. 400'000.-- bis Fr. 3'000'000.--;
5. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter einschliesslich Zweckverbände und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt bis Fr. 3'000'000.--;
6. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch die Stadt von Fr. 300'000.-- bis Fr. 3'000'000.--;
7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Fr. 3'000'000.-- bis Fr. 10'000'000.-- und ausserhalb des Stadtgebietes bis Fr. 10'000'000.--.

Die für die Rechnungsprüfung zuständige Kommission kann dem Stadtrat beantragen, eine professionelle Revisionsstelle für ihre Aufgaben beizuziehen.

### **Art. 36**

#### Allgemeine Befugnisse

Im Übrigen stehen dem Gemeinderat zu:

1. Genehmigung der Geschäftsberichte;
2. Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über den Abschluss von Zweckverbänden;
3. Genehmigung von Veränderungen der Gemeindegrenzen;
4. Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung;
5. Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Abnahme der Geschäftsberichte, der Jahresrechnung und des Stellenplanes;
6. Gründung und Liquidation gewerblicher Stadtbetriebe;
7. Bestimmung von amtlichen Publikationsorganen jeweils für 4 Jahre;
8. Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen und kleinen Anfragen;
9. Behandlung von Geschäften, welche die Vollziehungsbehörden, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, zum Beschluss vorlegen;
10. auf Antrag des Stadtrates: Einführung neuer Formen des Verwaltungsmanagements, soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist;
11. Beteiligung an Aktiengesellschaften oder Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, bei denen die Stadt finanzielle Risiken mit trägt.

## VIERTER TITEL

# Der Stadtrat und die Kommissionen

### *I. Der Stadtrat als Gesamtbehörde*

#### **Art. 37**

#### **Zusammen- setzung**

Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Schulpräsidenten bzw. die Schulpräsidentin inbegriffen.

#### **Art. 38**

#### **Aufgaben**

Soweit nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton oder nach der Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind, obliegen dem Stadtrat die:

1. Führung der Stadt gemäss Zielsetzung des Gemeinderates;
2. Ausarbeitung eines Regierungsprogrammes und des Finanzplanes;
3. Besorgung der städtischen Angelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Stadt;
4. Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und die Gemeinde;
5. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeinde;
6. Vorlage des Geschäftsberichtes, des Voranschlages und der Rechnung;
7. Vertretung der Stadt nach aussen;
8. Wahrnehmung der Standortinteressen;
9. Aufgaben des Gesundheitswesens;
10. Schaffung von befristeten Stellen bis höchstens 12 Monate.

#### **Art. 39**

#### **Übertragung von Befugnissen**

Der Stadtrat ist berechtigt, den Ausschüssen oder den Ressortvorständen die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates.

Die Ausschüsse und Ressortvorstände haben erledigende Befugnisse.

#### **Art. 40**

#### **Kommissionen**

Der Stadtrat kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren freigewählten Mitgliedern einsetzen. Sie haben beratende, antragsstellende oder vollziehende Funktionen.

#### **Art. 41**

#### **Rechtsmittel- belehrung**

Beschlüsse und Verfügungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Begehren um Überprüfung von Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen sind an den Stadtrat zu richten.

Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz.

## **Art. 42**

**Wahlbefugnisse** Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten oder die erste und zweite Vizepräsidentin;
2. die Ressortvorstände und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen;
3. die stadträtlichen Mitglieder der Kommissionen, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung bestimmt sind;
4. die ihm zugewiesenen Delegierte in weitere Gremien.

Der Stadtrat bestellt in freier Wahl die übrigen Kommissionen sowie das städtische Personal der Stadtverwaltung und die Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

Sämtliche vom Stadtrat abgeordneten Delegierte oder Verwaltungsräte sind mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat in diesen Funktionen eingestellt. Der Stadtrat bestimmt eine Nachfolge aus seiner Mitte. Übergangszeiten bis 6 Monate sind möglich.

Die Verwaltungsratsantienien sind der Stadtkasse abzuliefern.

## **Art. 43**

**Rechtsetzende Befugnisse** Im rechtsetzenden Wirkungsbereich erlässt der Stadtrat:

1. seine Geschäftsordnung;
2. Verordnungen und Reglemente, soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen;
3. Geschäftsordnungen und Weisungen für die Verwaltungsabteilungen, Ressortvorstände, Ausschüsse, Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse und für das Wahlbüro;
4. Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe und das städtische Personal.

## **Art. 44**

**Finanzielle Befugnisse** Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. im Voranschlag oder durch Spezialbeschlüsse bewilligten Kredite; neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Stadtrates und eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 400'000.-- und bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen;
2. folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen:
  - a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- je Sachgeschäft;
  - b) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.-- je Sachgeschäft;

Übersteigt die Summe aller Aufwendungen

gemäss lit. a) Fr. 100'000.-- und

gemäss lit. b) Fr. 500'000.-- pro Jahr, so sind vom Gemeinderat Nachtragkredite einzuholen;

3. gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtssprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Gemeinderat zu orientieren;
4. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens, die dessen Wert nicht vermindern;
5. Festsetzung der Tarife und Beiträge, welche auf gesetzlichen Bestimmungen, Gemeindeverordnungen oder Reglementen basieren;
6. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt bis Fr. 300'000.--;
7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes bis Fr. 3'000'000.--;
8. Ermächtigung zur Erhebung gerichtlicher Klagen, zur Einlegung von Rechtsmitteln sowie zur Erledigung von Prozessen durch Abstand und Vergleich.

#### **Art. 45**

#### **Allgemeine Befugnisse**

Sofern eine Aufgabe der Stadt durch die Gemeindeordnung oder die Gesetzgebung von Bund und Kanton nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird, obliegt sie dem Stadtrat.

#### *II. Die Verwaltungsabteilungen*

#### **Art. 46**

#### **Organisation**

Der Stadtrat regelt die Organisation und die Aufgaben der nachfolgenden Ressorts:

- Präsidiales;
- Finanzen und Liegenschaften;
- Bau und Versorgung;
- Sicherheit;
- Soziales;
- Bevölkerungsdienste;
- Schule.

Die Organisations- und Abteilungsstruktur wird vom Stadtrat festgelegt.

*III. Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis  
(Spezialverwaltungsbehörden)*

**Art. 47**

**Einteilung**

Es bestehen folgende Spezialverwaltungsbehörden:

- Werkkommission;
- Fürsorgebehörde;
- Vormundschaftsbehörde;
- Schulpflege.

**Art. 48**

**Geschäfts-  
ordnung**

Die Spezialverwaltungsbehörden geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie können darin bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.

**Art. 49**

**Kassen- und  
Rechnungs-  
wesen**

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung der Stadt besorgt.

**Art. 50**

**Ausgaben-  
befugnisse**

Die Spezialverwaltungsbehörden verfügen über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite wie folgt:

1. für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--, Schulpflege und Werkkommission bis Fr. 30'000.--;
2. für neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--, Schulpflege und Werkkommission bis Fr. 300'000.--.

Sie beschliessen in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen über:

- a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, allg. Fr. 10'000.-- je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 25'000.--; Schulpflege und Werkkommission bis Fr. 15'000.-- je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 50'000.--;
- b) neue, einmalige Ausgaben, allgemein bis Fr. 30'000.-- je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 50'000.--; Schulpflege und Werkkommission bis Fr. 150'000.-- je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 300'000.--.

Die Behörden beschliessen ferner über gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtssprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Stadtrat zuhanden des Gemeinderates zu orientieren.

## **Art. 51**

**Anträge** Übersteigt ein Geschäft die Kompetenz einer Spezialverwaltungsbehörde, so hat sie einen Antrag an den Stadtrat zu richten.

Anträge der Spezialverwaltungsbehörden, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

*Werkkommission*

## **Art. 52**

**Zusammensetzung und Wahl** Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates gewählten Mitglieder.

**Aufgaben** Die Werkkommission ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen verantwortlich. Sie ist Bevollmächtigte der Stadt für das Rechtsverhältnis mit ihren Bezüglern und Bezügerinnen, soweit es in Reglementen und Vorschriften verankert ist.

*Fürsorgebehörde*

## **Art. 53**

**Zusammensetzung und Wahl** Die Fürsorgebehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitglieder.

**Aufgaben** Die Fürsorgebehörde besorgt die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben, insbesondere:

1. wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe;
2. freiwillige Fürsorge;
3. Zusatzleistungen zur AHV/IV;
4. Stipendienwesen.

Ausserdem ist sie für den Betrieb, die Entwicklung und Planung der bestehenden und künftigen Alterseinrichtungen zuständig.

*Vormundschaftsbehörde*

## **Art. 54**

**Zusammensetzung und Wahl** Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.

**Aufgaben** Die Vormundschaftsbehörde besorgt das Vormundschaftswesen, die Pflegekinderfürsorge, die Alimentenbevorschussung sowie weitere vom Gesetzgeber übertragene Aufgaben.

## *Schulpflege*

### **Art. 55**

**Zusammensetzung** Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und 14 Mitgliedern. Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin, selbst.

### **Art. 56**

**Zuständigkeit** Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Schulwesen.

### **Art. 57**

**Schulsekretariat** Zur Besorgung der administrativen Aufgaben besteht ein Schulsekretariat. Es wird vom Schulsekretär oder der Schulsekretärin geführt. Diese/r nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die weiteren Aufgaben sind in der Schulordnung enthalten.

### **Art. 58**

**Vertretung der Lehrerschaft** Eine aus 9 Personen bestehende Vertretung der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

### **Art. 59**

**Übertragung von Befugnissen** Die Schulpflege ist berechtigt, ihren Ausschüssen oder Mitgliedern die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Sie kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied der Schulpflege sowie Lehrer- und Lehrerinnenvertreter einsetzen. Die Kommissionen haben beratende, antragstellende oder vollziehende Funktionen. Aufsichtsinstanz ist die Schulpflege.

### **Art. 60**

**Aufgaben der Schule** Das Schulwesen umfasst:

1. Kindergarten;
2. Volksschule;
3. freiwilliger Unterricht an der Volksschule;
4. Begabtenförderung;
5. Stütz- und Fördermassnahmen im Sinne der Sonderschulung;
6. hauswirtschaftliche Fortbildungskurse;
7. Berufswahlschule (gemeinsam mit Vertragsgemeinden);
8. Heilpädagogische Schule (gemeinsam mit Vertragsgemeinden);
9. Schulpsychologischer/Logopädischer Dienst;
10. Schulzahnpflege/Schulgesundheits;
11. Horte;
12. Musikschule.

## **Art. 61**

### **Wahl- befugnisse**

Die Schulpflege wählt:

1. Kommissionen, die gemäss Schulordnung auf Dauer oder für befristete Spezialaufgaben eingesetzt werden;
2. Vertreter und Vertreterinnen der Schulpflege in anderen Gemeindeorgane und private Institutionen sowie in Zweckverbände für Angelegenheiten der Schule;
3. Vertreter und Vertreterinnen der Lehrerschaft an den Schulpflegesitzungen auf deren Antrag;
4. die mit Hausämtern betrauten Lehrkräfte auf Vorschlag der Lehrerschaft.

## **Art. 62**

### **Übrige Befugnisse**

Der Schulpflege obliegen insbesondere:

1. Erlass ihrer Schulordnung sowie von Verordnungen und Weisungen zur Regelung des Schulbetriebes und der Nebenbetriebe der Schule;
2. Vergabe von Schulräumlichkeiten, Spielwiesen und Sportplätzen in den Schulanlagen an Dritte;
3. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorschriften;
4. Aufsicht über die Amtsführung der Lehrkräfte sowie des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung;
5. im Rahmen der Besoldungsverordnung:
  - a) Festsetzung der Besoldungen der städtischen Lehrkräfte;
  - b) Festsetzung der Entschädigungen für die Volksschul- und städt. Lehrkräfte für den freiwilligen Unterricht an der Volksschule;
  - c) Festsetzung der Entschädigungen für die Mitwirkung bei der Schulverwaltung (Hausämter);
6. Anstellung der Volksschullehrkräfte (Anforderung an Bildungsdirektion), der städtischen Lehrkräfte, des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung sowie des Aushilfspersonals;
7. Aufstellung des Raumprogrammes für neue Schulbauten;
8. Erstattung des Jahresberichtes an den Gemeinderat und die Bezirksschulpflege.

## **Art. 63**

### **Anträge**

Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

1. Voranschläge, Jahresrechnungen und Kreditbegehren hinsichtlich der Schule;
2. Neugründung, Übernahme und Unterstützung solcher Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
3. die langfristige Schulhausplanung;
4. Besoldungen des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung im Rahmen der Besoldungsverordnung;
5. Errichtung und Aufhebung von städtischen Lehrstellen sowie von Stellen der Spezialdienste und der Schulverwaltung.

## **FÜNFTER**

## **Die bürgerlichen Angelegenheiten**

# TITEL

## **Art. 64**

### **Anwendbares Recht**

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung werden sinngemäss auf die bürgerlichen Angelegenheiten angewendet. Gegen Beschlüsse des bürgerlichen Gemeinderates über Einbürgerungen ist das fakultative Referendum ausgeschlossen.

#### *I. Bürgerlicher Gemeinderat*

## **Art. 65**

### **Organisation und Wahl**

Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden den bürgerlichen Gemeinderat, dem die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt.

Dieser zählt mindestens elf Mitglieder. Nötigenfalls hat die stimmberechtigte Bürgerschaft den bürgerlichen Gemeinderat zu ergänzen.

## **Art. 66**

### **Befugnisse**

Dem bürgerlichen Gemeinderat stehen zu:

1. Erlass und Änderung der Bürgerrechtsverordnung;
2. Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer und Ausländerinnen, die nicht gemäss übergeordnetem Recht gleich zu behandeln sind wie Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, abgesehen von der Eignung und den eidg. Wohnsitzfristen;
3. Bürgerrechtsschenkungen;
4. Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

#### *II. Bürgerlicher Stadtrat*

## **Art. 67**

### **Organisation und Wahl**

Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Stadtrates bilden den bürgerlichen Stadtrat.

Dieser zählt mindestens fünf Mitglieder. Nötigenfalls hat die stimmberechtigte Bürgerschaft den bürgerlichen Stadtrat zu ergänzen.

## **Art. 68**

### **Befugnisse**

Der bürgerliche Stadtrat besorgt die Angelegenheiten der Bürgerschaft, soweit nicht der bürgerliche Gemeinderat zuständig ist, insbesondere:

1. Erteilung des Bürgerrechts an Schweizer und Schweizerinnen sowie an Ausländer und Ausländerinnen, die gemäss übergeordnetem Recht gleich zu behandeln sind wie Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, abgesehen von der Eignung und den eidg. Wohnsitzfristen;
2. Festsetzung der Einbürgerungsgebühr;
3. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
4. Vorbereitung der Geschäfte des bürgerlichen Gemeinderates;
5. Begutachtung von Bürgerrechtsangelegenheiten zu Handen der Oberbehörden.

## SECHSTER TITEL **Die Einzelbeamten**

### *I. Stadtmann- und Betreibungsamt*

#### **Art. 69**

- Wahl** Die für das Stadtmann- und Betreibungsamt verantwortliche Person wird durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.
- Anstellung** Diese Person wird im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung der Stadt Opfikon im Hauptamt angestellt.
- Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.
- Die Stadt trägt die Kosten des Stadtmann- und Betreibungsamtes.
- Aufgaben** Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.

### *II. Friedensrichter/Friedensrichterin*

#### **Art. 70**

- Wahl** Die für das Friedensrichteramt verantwortliche Person wird durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.
- Besoldung** Diese Person bezieht die ihr gesetzlich zukommenden Gebühren, ferner eine in der Entschädigungsverordnung festgelegte Pauschalentschädigung. Sie kann auch im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung der Stadt Opfikon im Hauptamt angestellt werden, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.
- Aufgaben** Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.

**Art. 71**

**Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2002/2006 der Gemeindebehörden in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt gilt die Gemeindeordnung vom 24. September 1989 als aufgehoben.

Die Anordnung der Erneuerungswahlen im Frühling 2002 erfolgt nach den neuen Bestimmungen.

**Art. 72**

**Bisherige  
Bestimmungen**

Die bisherigen Erlasse des Gemeinderates und des Stadtrates bleiben, soweit sie mit der neuen Gemeindeordnung nicht im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft.

---

Die vorstehende Gemeindeordnung ist vom Gemeinderat am 3. Juli 2000 verabschiedet worden und wurde an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000 angenommen.

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident:      Der Schreiber:  
J. Leuenberger      H.R. Bauer

Die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. xxxxxxxx am xxxxxxxx.